

ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V



lebensministerium.at

Lt. Verteiler (per Email)

Wien, am 13.10.2004

—
Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-
UW.1.3.3/0064-V/4/2004

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Wollansky / 1751

Betreff: Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft - Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, in der Beilage den Entwurf einer Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft – IG-L samt Vorblatt und Erläuterungen zur Begutachtung zu übermitteln, mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme an das BMLFUW, Abteilung V/4 (abteilung.54@lebensministerium.at) bis längstens

15. Dezember 2004.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Die Übermittlung gilt gleichzeitig als Übermittlung im Rahmen des Konsultationsmechanismus.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

für den Bundesminister:
Dr Ernst Streeruwitz

Elektronisch gefertigt



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Immissionsschutzgesetz - Luft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschaadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2003, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 9 folgende Wortfolge eingefügt:

„3a. Abschnitt: Programme

§ 9a: Erstellung von Programmen

§ 9b: Grundsätze

3b. Abschnitt: Umweltprüfung

§ 9c: Umweltprüfung

§ 9d: Grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung“

2. In der Inhaltsübersicht lautet die Überschrift von Abschnitt 4 „Maßnahmen“, der Titel von § 10 „Anordnung von Maßnahmen“. Die Wortfolgen „§ 11: Grundsätze“ und „§ 12: Fristen“ entfallen aus der Inhaltsübersicht.

3. In der Inhaltsübersicht wird nach § 13 folgende Wortfolge eingefügt:
„§ 13a: Sanierung“

4. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15 folgende Wortfolge eingefügt:
„§ 15a: Verbrennen im Freien“

5. In der Inhaltsübersicht entfällt die Wortfolge „§ 19: Sanierung“.

6. Die Wortfolgen „7. Abschnitt: Heizungsanlagen“ und „§ 27: Maßnahmen für Heizungsanlagen“ entfallen in der Inhaltsübersicht.

7. Nach der Wortfolge „Anlage 6“ wird die Wortfolge „Anlage 7“ in der Inhaltsübersicht eingefügt.

8. In § 2 wird nach Abs. 5a folgender Abs. 5b eingefügt:

„(5b) PM_{2,5} im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet die Partikel, die einen größenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 v.H. aufweist.“

9. § 2 Abs. 8 und Abs. 9 lauten:

„(8) Sanierungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet oder jener Teil des Bundesgebiets, in dem sich die Emissionsquellen befinden, für die in einem Programm gemäß § 9a Anordnungen getroffen werden können.

(9) Beurteilungszeitraum im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Zeitraum, der für eine umfassende Beschreibung der Immissionssituation erforderlich ist; die Dauer ist getrennt nach Luftschaadstof-

fen im Messkonzept gemäß § 4 festzulegen und beträgt ein Kalenderjahr oder das Winter- oder Sommerhalbjahr, sofern in einem der Halbjahre erfahrungsgemäß höhere Konzentrationen eines Luftschadstoffs auftreten.“

10. § 2 Abs. 13 lautet:

„(13) Toleranzmarge im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet das Ausmaß, in dem der Immissionsgrenzwert innerhalb der in Anlage 1 festgesetzten Fristen überschritten werden darf, ohne die Erstellung von Statuserhebungen (§ 8) und Programmen (§ 9a) zu bedingen.“

11. § 7 lautet:

„**§ 7.** Sofern an einer gemäß § 5 betriebenen Messstelle eine Überschreitung eines in den Anlagen 1, 2, 4 und 5 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenz-, –ziel- oder Alarmwerts festgestellt wird, hat der Landeshauptmann diese Überschreitung im Monatsbericht, sofern es sich um einen Halbstundenmittelwert, einen Mittelwert über 8 Stunden oder einen Tagesmittelwert handelt, oder im Jahresbericht (§ 4 Abs. 2 Z 8 lit.c), sofern es sich um einen Jahresmittelwert handelt, auszuweisen und festzustellen, ob die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts auf

1. einen Störfall oder
2. eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist.“

12. In § 8 Abs. 2 Z 5 entfällt die Wortfolge „6 und“.

13. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts für denselben Luftschadstoff an zwei oder mehreren Messstellen oder für verschiedene Luftschadstoffe können in einer Statuserhebung zusammengefasst werden, wenn sie sich im gleichen Beurteilungszeitraum ereignet haben.“

14. § 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Erstellung einer Statuserhebung kann unterbleiben, wenn für denselben Luftschadstoff

1. bereits eine Statuserhebung erstellt wurde,
2. die Emissionssituation sich nicht wesentlich geändert hat,
3. die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts an einer Messstelle innerhalb des ermittelten (Abs. 2 Z 4) oder ausgewiesenen Sanierungsgebiets (§ 9a Abs. 2) auftritt und
4. sich die Immissionssituation in diesem Gebiet nicht wesentlich geändert hat.“

15. In § 8 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Statuserhebung ist zu überprüfen, wenn die Evaluierung eines Programms gemäß § 9a Abs. 5 die Notwendigkeit einer Überprüfung ergibt.“

16. § 9 Abs. 1 lautet:

„**§ 9.** (1) Soweit dies zur Erstellung eines Programms gemäß § 9a erforderlich ist, hat der Landeshauptmann einen Emissionskataster (§ 2 Abs. 11), in dem alle in Betracht kommenden Emittentengruppen erfasst werden, gemäß der Verordnung nach Abs. 2 zu erstellen. Durch die Veröffentlichung von Daten aus dem Emissionskataster dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verletzt werden.“

17. Nach dem 3. Abschnitt werden folgende 3a. und 3b. Abschnitte samt Überschriften eingefügt:

„3a. Abschnitt

Programme

Erstellung von Programmen

§ 9a. (1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) hat der Landeshauptmann

1. auf Grundlage der Statuserhebung (§ 8), eines allenfalls erstellten Emissionskatasters (§ 9) sowie
2. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 und 6

ein Programm zu erstellen, in dem jene Maßnahmen festgelegt werden, die vom Land ergriffen werden, um die Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 geführt haben, im Hinblick auf die Einhaltung dieses Grenz-

werts zu reduzieren. Ein Entwurf des Programms ist längstens 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, zu veröffentlichen. Falls der Entwurf vorsieht, Maßnahmen gemäß Abschnitt 4 mit Verordnung gemäß § 10 vorzuschreiben, ist der Entwurf für diese Verordnung zusammen mit dem Entwurf des Programms im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann zum Entwurf des Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen.

(2) Das Programm kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

1. Maßnahmen gemäß Abschnitt 4;
2. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung;
3. Förderungsmaßnahmen im Bereich von Anlagen, Haushalten und Verkehr für emissionsarme Technologien und Verhaltensweisen, die Emissionen reduzieren;
4. Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich;
5. Raumplanungs- und –ordnungsmaßnahmen;
6. Maßnahmen für Heizungsanlagen;
7. Maßnahmen bei Baustellen;
8. Maßnahmen hinsichtlich des Betriebs von mobilen Motoren.

Im Programm ist für jede Maßnahme das Gebiet, in dem sie gilt (Sanierungsgebiet), sowie eine Umsetzungsfrist festzulegen. Maßnahmen, die gemäß Artikel 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, sind nur mit Zustimmung der Landesregierung in das Programm aufzunehmen.

(3) Wenn hinsichtlich mehr als eines der in Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 genannten Schadstoffe eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, hat der Landeshauptmann ein integriertes Programm für alle betroffenen Schadstoffe zu erstellen. Programme für PM₁₀ müssen auch auf die Verringerung der PM_{2,5}-Konzentration abzielen.

(4) Wenn es sich im Rahmen der Erstellung des Programms ergibt, dass die vom Land in dem Programm gemäß Abs. 1 festlegbaren Maßnahmen nachweislich nicht ausreichen, um die Einhaltung des Grenzwerts sicherzustellen, ist in Zusammenarbeit zwischen Bund und Land ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt. Wenn in mehreren Bundesländern Überschreitungen des Grenzwerts des gleichen Schadstoffs aufgetreten sind, kann das übergreifende Programm auch für mehrere Länder gemeinsam erstellt werden. Dieses Programm kann jedenfalls die in Abs. 2 genannten Maßnahmen sowie Maßnahmen gemäß § 22 umfassen. Die Koordinierung seitens des Bundes nimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahr.

(5) Das Programm ist alle drei Jahre zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(6) Sofern gemäß § 8 Abs. 8 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Statuserhebung erstellt, hat dieser auch das Programm zu erstellen.

(7) Das Programm ist vom Landeshauptmann spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, im Internet kundzumachen und an die Europäische Kommission gemäß der Entscheidung der Kommission vom 20. 2. 2004 zur Festlegung von Modalitäten für die Übermittlung von Informationen über die gemäß der Richtlinie 96/62/EG erforderlichen Pläne oder Programme in Bezug auf Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe zu übermitteln. Wenn ein übergreifendes Programm gemäß Abs. 4 erstellt wurde, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dieses Programm im Internet kundzumachen und die Information darüber an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(8) Überschreitet der Wert eines Luftschadstoffs den Grenzwert gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 oder den Alarmwert gemäß Anlage 4 infolge der Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder besteht die Gefahr einer solchen Überschreitung, leitet der zuständige Landeshauptmann Konsultationen mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates ein mit dem Ziel, das Problem zu beheben.

Grundsätze

§ 9b. Bei der Erstellung von Programmen gemäß § 9a sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Luftschadstoffe ist im Sinne des Verursacherprinzips vorzubeugen; nach Möglichkeit sind Luftschadstoffe an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
2. alle Emittenten oder Emittentengruppen, die im Beurteilungszeitraum einen nennenswerten Einfluss auf die Immissionsbelastung gehabt haben und einen nennenswerten Beitrag zur Immissi-

onsbelastung, insbesondere im Zeitraum der Überschreitung des Immissionsgrenzwerts, geleistet haben, sind zu berücksichtigen;

3. Maßnahmen sind vornehmlich bei den hauptverursachenden Emittenten und Emittentengruppen unter Berücksichtigung der auf sie fallenden Anteile an der Immissionsbelastung, des Reduktionspotentials und des erforderlichen Zeitraums für das Wirksamwerden der Maßnahmen zu setzen, wobei vorrangig solche Maßnahmen anzugeordnen sind, bei denen den Kosten der Maßnahme eine möglichst große Verringerung der Immissionsbelastung gegenübersteht;
4. Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Anordnungen angestrebten Erfolg steht;
5. Eingriffe in bestehende Rechte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken;
6. auf die Höhe der Immissionsbelastung sowie die zu erwartende Entwicklung der Emissionen des betreffenden Luftschatdstoffs ist Bedacht zu nehmen;
7. auf eingeleitete Verfahren und angeordnete Sanierungsmaßnahmen und gebietsbezogene Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz sowie anderen Verwaltungsvorschriften, sofern diese Einfluss auf die Immissionssituation haben, ist Bedacht zu nehmen;
8. öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen.

3b. Abschnitt

Umweltprüfung

Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 9c. (1) Eine Umweltprüfung ist durchzuführen, wenn ein Programm gemäß § 9a einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsge setzes 2000 (UVP-G 2000), BGBI. I Nr. 697/1993 in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, festlegt oder voraussichtlich Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete hat. Weiters ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn ein Programm gemäß § 9a einen Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festlegt und die Umsetzung des Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

(2) Wird ein Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festgelegt oder werden nur geringfügige Änderungen des Programms vorgenommen, hat anhand der Kriterien der Anlage 7 Teil 1 eine Prüfung zu erfolgen, ob die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Dem Umweltanwalt gemäß § 2 Abs. 4 UVP-Gesetz wird eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

(3) Wenn keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, die Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 2 einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, auf der Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so hat der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, einen Umweltbericht gemäß Anlage 7 Teil 2 zu erstellen. In diesem Bericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Programms auf die Umwelt und mögliche Alternativen, welche die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, den Inhalt und den Detaillierungsgrad des Programms und dessen Stellung im Entscheidungsprozess. Dem Umweltanwalt wird bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

(5) Der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, hat den Umweltbericht gemeinsam mit dem Entwurf des Programms gemäß § 9a Abs. 1 der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen. Dies ist in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Bekanntmachung beim Landeshauptmann oder beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, eine Stellungnahme abgeben kann. Dem Umweltanwalt wird gesondert eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Auf den Umweltbericht und die eingelangten Stellungnahmen ist bei der Erarbeitung des Programms Bedacht zu nehmen.

(6) Wenn das Programm einer Umweltprüfung unterzogen wurde, hat der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltprüfung gemeinsam mit dem Programm auf der Internetseite zu veröffentlichen. In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen,

1. wie die Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden,
2. wie der Umweltbericht, die eingelangten Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse grenzüberschreitender Konsultationen gemäß § 9d berücksichtigt wurden,
3. aus welchen Gründen nach Abwägung welcher geprüften Alternativen die Erstellung des Plans erfolgt ist und
4. welche Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Programms auf die Umwelt vorgesehen sind.

(7) Der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Programms auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln zu können und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese Überwachung ist gemeinsam mit der Evaluierung des Programms gemäß § 9a Abs. 5 durchzuführen.

Grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung

§ 9d. (1) Wenn

1. die Umsetzung eines Programms gemäß § 9a voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder
2. ein von den Auswirkungen der Durchführung des Programms voraussichtlich erheblich betroffener Mitgliedstaat ein diesbezügliches Ersuchen stellt,

hat der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, diesem Mitgliedstaat spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung den Umweltbericht und den Entwurf des Programms zu übermitteln. Dem anderen Mitgliedstaat ist bei der Übermittlung des Umweltberichts gemäß Z 1 eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er an der Umweltprüfung teilnehmen will, einzuräumen.

(2) Dem anderen Mitgliedstaat ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit er den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen kann. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche die Durchführung des Programms hat, und über die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen durchzuführen. Für die Konsultationen ist ein angemessener Zeitrahmen mit dem anderen Mitgliedstaat zu vereinbaren. Dem anderen Mitgliedstaat ist das veröffentlichte Programm und die Erklärung gemäß § 9c Abs. 6 zu übermitteln.

(3) Wird im Rahmen der Erstellung eines Plans oder Programms im Bereich der Luftreinhaltung in einem anderen Mitgliedstaat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Umweltbericht oder der Entwurf eines Plans oder Programms übermittelt, so hat er die Landeshauptmänner jener Bundesländer, auf welche die Durchführung des Plans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, sowie die in den Bundesländern lebende Öffentlichkeit einzubeziehen. Die Einbeziehung erfolgt gemäß § 9c Abs. 1. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingelangte Stellungnahmen sind dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.“

18. Die Überschrift von Abschnitt 4 lautet „Maßnahmen“.

19. § 10 samt Überschrift lautet:

„Anordnung von Maßnahmen“

§ 10. Im Rahmen und auf Grundlage des Programms gemäß § 9a hat der Landeshauptmann spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, mit Verordnung oder, wo eine Verordnung nicht zielführend ist, mit Bescheid Maßnahmen gemäß §§ 13 bis 16 anzurufen. In den Fällen des § 9a Abs. 6 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Maßnahmen anzurufen.“

20. §§ 11 und 12 entfallen.

21. § 13 lautet:

„§ 13. Für Anlagen oder Anlagenkategorien gemäß § 2 Abs. 10 können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Maßnahmenkatalogs gültigen Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002), ausgenommen Anlagen, die innerhalb von 5 Jahren vor dem Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 nach dem Stand der Luftreinhaltetechnik genehmigt oder saniert worden sind;
2. andere emissionsmindernde Maßnahmen, insbesondere
 - a) der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe, Stoffe, Zubereitungen und Produkte, sofern die Versorgung mit diesen sichergestellt und die Anlage zum Einsatz derselben geeignet ist und der Einsatz nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmer führt,
 - b) die Erstellung von Immissionsschutzplänen,
 - c) die Vorschreibung eines maximalen Massenstroms oder
 - d) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen mit hohen spezifischen Emissionen.“

22. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

„Sanierung“

§ 13a. (1) Die zuständige Behörde (§ 17) hat dem Inhaber einer Anlage gemäß § 2 Abs. 10 Z 1, die in einem Sanierungsgebiet liegt und von Maßnahmen gemäß § 13 betroffen ist, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen, falls die Art der Maßnahme dies erfordert.

(2) Ist das Sanierungskonzept (Abs. 1) zur Erfüllung der im Plan festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Weiters sind die für eine Änderung der Anlage geltenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften anzuwenden. In den Fällen des § 17 Abs. 2 ist die nach den Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde zu hören. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Anlage die Verwirklichung des genehmigten Konzepts innerhalb der sich aus dem Programm gemäß § 9a ergebenden Frist aufzutragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen.“

23. § 14 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 14. (1) Für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267, oder für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen können

1. zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs und
2. Geschwindigkeitsbeschränkungen

angeordnet werden. Als zeitliche und räumliche Beschränkung gelten auch Verbote des Transports bestimmter Güter, Anordnung autofreier Tage, wechselweise Fahrverbote für Kraftfahrzeuge mit geraden und ungeraden Kennzeichen, Fahrverbote an hochbelasteten Tagen und Fahrverbote für Fahrzeuge, die bestimmte Abgasnormen nicht erfüllen.

(1a) Zur Anordnung von Beschränkungen gemäß Abs. 1 für die Dauer erhöhter Neigung zu Grenzwertüberschreitungen können flexible Systeme, wie immissionsgesteuerte Verkehrsbeeinflussungsanlagen, verwendet werden.

(2) Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind jedenfalls nicht anzuwenden auf

1. die in §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, idF BGBl. Nr. 518/1994, genannten Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie auf Fahrzeuge, die gemäß § 29b StVO 1960 von stark gehbehinderten Personen gelenkt werden oder in denen diese Personen befördert werden, sowie Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten und Bestattungsunternehmungen in Ausübung ihres Dienstes,
2. Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr,
3. den Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr, wenn die Verladestelle für den Kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt,
4. Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer unaufschiebbaren Tätigkeit,
5. Fahrzeuge mit Elektromotor sowie

6. sonstige Fahrzeuge, für deren Benützung ein im Einzelfall zu prüfendes, überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht, und die entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind, sofern nicht in einer Anordnung gemäß § 10 für Straßenbenützung der betreffenden Art die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ausgeschlossen wird.

Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 sind auf Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 nicht anzuwenden.

(3) Ob ein überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse im Sinne des Abs. 2 Z 6 vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Bei Vorliegen dieser Bedingungen ist das Kraftfahrzeug gegen Ersatz der Gestehungskosten gemäß Abs. 4 zu kennzeichnen. Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, höchstens aber für sechs Monate, zu gewähren, und kann auf einen bestimmten Teil des Sanierungsgebiets eingeschränkt werden, für den das Interesse nachgewiesen werden kann. Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass kein solches Interesse besteht, so ist die Ablehnung des Antrags mit Bescheid auszusprechen.

24. In § 14 Abs. 4 wird die Wortfolge „Abs. 2 Z 7 und 9“ durch die Wortfolge „Abs. 2 Z 6“ ersetzt.

25. In § 14 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs“.

26. § 14 Abs. 6 lautet:

„(6) Anordnungen gemäß Abs. 1 sind soweit möglich durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO kundzumachen; die Zeichen sind mit einer Zusatztafel mit dem Wortlaut „Immissionsschutzgesetz-Luft“ oder „IG-L“ zu versehen. Für die Kundmachung, Aufstellung und Beschaffenheit der Zeichen gelten § 44 Abs. 1, 2b, 3 und 4 sowie §§ 48, 51 und 54 StVO 1960. Die Anzeige einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Fall des Einsatzes eines flexiblen Systems wie z.B. einer Verkehrsbeeinflussungsanlage gilt als Kundmachung im Sinne des § 44 StVO.“

27. § 15 lautet:

„**§ 15.** Für Stoffe, Zubereitungen und Produkte können

1. zeitliche und räumliche Beschränkungen für ihren Einsatz angeordnet und
2. Anordnungen für das Lagern, Ausbreiten, Ausstreuen, Umfüllen, Ausschütten, Zerstäuben, Versprühen und Entfernen in Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 3 sowie auf Verkehrsflächen getroffen werden,

soweit durch diese Maßnahmen die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung und die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit für eine gesicherte Agrarproduktion nicht beeinträchtigt werden.“

28. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Verbrennen im Freien“

§ 15a. Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gemäß Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993, können eingeschränkt oder aufgehoben werden.“

29. In § 16 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „im Maßnahmenkatalog (§ 10)“.

30. § 16 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Ausgenommen von einem Fahrverbot gemäß Abs. 1 Z 4 sind jedenfalls Fahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 und 5 sowie Fahrzeuge, die

1. der gewerbsmäßigen Versorgung mit zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden verderblichen Waren oder
 2. der unaufschiebbaren landwirtschaftlichen Tätigkeit für eine gesicherte Nahrungsmittelproduktion
- dienen. Weitere Ausnahmen sind erforderlichenfalls vom Landeshauptmann festzulegen.

(3) Immissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3, für die eine zulässige Zahl von Überschreitungen festgelegt ist, gelten dann als um mehr als 50 v.H. überschritten, wenn der Grenzwert an der in Anlage 1 oder der Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Zahl von Tagen um mehr als 50 v.H. überschritten ist.“

31. § 17 Abs. 3 entfällt.

32. In § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „Berggesetz 1975“ durch das Wort „Mineralrohstoffgesetz“ ersetzt.

33. § 19 entfällt.

34. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Es besteht nach den der Behörde vorliegenden Informationen keine Gefahr, dass die Emissionen der Anlage eine Überschreitung der in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte verursachen oder nennenswert zu einer solchen Überschreitung beitragen werden.“

35. In § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „Berggesetz 1975“ durch das Wort „Mineralrohstoffgesetz“ ersetzt.

36. In § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „Berggesetz 1975“ durch das Wort „Mineralrohstoffgesetz“ ersetzt.

37. Der 7. Abschnitt entfällt.

38. § 30a entfällt.

39. § 34 lautet:

„§ 34. Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft sowie die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umgesetzt.“

40. Nach Anlage 6 wird folgende Anlage 7 angefügt:

„Anlage 7: Umweltprüfung

Teil 1

Kriterien für die Prüfung, ob die Durchführung des Programms gemäß § 9a erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird

1. Merkmale des Programms, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
 - das Ausmaß, in dem das Programm andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst,
 - die Bedeutung des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
 - die für das Programm relevanten Umweltprobleme,
 - die Bedeutung des Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen,
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (zB bei Unfällen),
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,

- intensive Bodennutzung,
- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Teil 2

Inhalte des Umweltberichts

Die Informationen, die in den Umweltbericht aufzunehmen sind:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Programms gemäß § 9a sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms;
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
4. sämtliche derzeitigen für das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16. 5. 2003, S 36, oder der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992, S 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003, S 1, ausgewiesenen Gebiete;
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden;
6. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen¹, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
8. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Programms;
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.“

¹ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

Vorblatt

Problem:

Das Immissionsschutzgesetz-Luft wurde als zentrales Gesetz zur Luftreinhaltung in Österreich und zur Umsetzung einschlägiger EG-Richtlinien 1997 beschlossen. In der Anwendung des IG-L haben sich in den letzten Jahren in einigen Bereichen, vor allem bei den Verkehrsmaßnahmen, Probleme ergeben.

Überdies setzt es einen relativ engen Rahmen, da nur rechtsgestaltende Maßnahmen aufgrund der bestehenden Bundeskompetenzen in einem Maßnahmenkatalog enthalten sein können – die Bereiche der Förderungen, der Bewusstseinsbildung als auch der Maßnahmen, die in der Kompetenz der Länder liegen, können nach geltender Rechtslage nicht im Rahmen des IG-L dargestellt werden. Die in der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität vorgesehenen umfassenden Pläne und Programme aufgrund von Überschreitungen der Grenzwerte und Toleranzmargen existieren zwar teilweise, können aber nicht als Maßnahmen gemäß IG-L auch gegenüber der Europäischen Kommission dargestellt werden.

Die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) und die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sind nunmehr auch im Bereich des Immissionsschutzes umzusetzen.

Ziel:

Die vorliegende Novelle soll dazu dienen, Vollzugsschwierigkeiten bei Maßnahmenkatalogen zu beheben, aber auch den Rahmen für Maßnahmen in einer solchen Verordnung zu erweitern, besonders im Verkehrsbereich. Weiters sollen eine eindeutige rechtliche Grundlage für umfassende Programme infolge von Grenzwertüberschreitungen geschaffen sowie die Richtlinien 2003/35/EG und 2001/42/EG im Rahmen des IG-L umgesetzt werden.

Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle werden die in der Richtlinie 96/62/EG vorgesehenen Programme explizit in das IG-L aufgenommen und klargestellt, dass die Maßnahmen gemäß §§ 13 bis 16 IG-L Bestandteile eines umfassenden Programms sein können, das auch andere Maßnahmen in den Bereichen Bewusstseinsbildung, Förderung, Landesrecht etc. enthalten kann. Gleichzeitig wird in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG normiert, dass diese Programme unter bestimmten Voraussetzungen einer Prüfung ihrer Umweltauswirkungen unterliegen, bzw. in Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG, dass an der Ausarbeitung der Programme die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

Die §§ 13 bis 16 werden entsprechend der Integration der darin vorgesehenen Maßnahmen in ein umfassendes Programm angepasst. § 14 wird den Erfordernissen eines effizienten Vollzugs angepasst, die bisherigen ex lege vorgesehenen Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen werden eingeschränkt.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtsstandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:	
Einmalige Kosten:	21 521,22 €
Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:	
Einmalige Kosten für die Bundesländer:	43 042,44 €
Jährliche Kosten für die Bundesländer:	64 563,66 €

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle dient der Umsetzung von EG-Richtlinien.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das Immissionsschutzgesetz-Luft wurde nach mehrjährigen vorbereitenden Verhandlungen zwischen allen Interessensgruppen als zentrales Gesetz zur Luftreinhaltung in Österreich und zur Umsetzung einschlägiger EG-Richtlinien 1997 beschlossen. Es sieht vor, dass aufgrund von Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten und so genannten Toleranzmargen eine Statuserhebung durchzuführen ist, in der die Rahmenbedingungen und Ursachen für die Überschreitung erhoben werden. Auf dieser Grundlage ist dann ein Maßnahmenkatalog in Verordnungsform zu erlassen, der taxativ im Gesetz aufgezählte Maßnahmen in den Bereichen Anlagen, Verkehr sowie Stoffe und Produkte enthalten kann.

Während die Bestimmungen des IG-L über die Erlassung von Maßnahmenkatalogen in den ersten Jahren nach seinem In-Kraft-Treten kaum zur Anwendung kam, wurden in den letzten Jahren mehrere Maßnahmenkataloge von den Landeshauptmännern erlassen. Dies ist einerseits auf die Einführung eines Grenzwerts für Feinstaub (PM10), der in Österreich vielfach nicht eingehalten wird, andererseits auf wiederholte Überschreitungen des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (u.a. für den Jahresmittelwert, der eine sinkende Toleranzmarge hat) zurückzuführen.

In der Anwendung des IG-L haben sich in den letzten Jahren in einigen Bereichen, vor allem bei den Verkehrsmaßnahmen, Probleme ergeben, einerseits im Vollzug, andererseits weil die Auslegung der angeführten Maßnahmen (zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs und Geschwindigkeitsbeschränkungen) nicht eindeutig ist. Überdies stellte sich heraus, dass die im Gesetz vorgesehnen Ausnahmen zu großzügig sind, so dass die Wirksamkeit von Maßnahmen dadurch beeinträchtigt wird.

Gemäß der Rahmenrichtlinie Luftqualität haben die Mitgliedstaaten Vorkehrungen zu treffen, dass bei Überschreitungen von Grenzwerten und Toleranzmargen Pläne und Programme erstellt werden, die zur Einhaltung der Werte führen. Diese Pläne und Programme müssen zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung stattfand, an die Europäische Kommission gemeldet werden. Das IG-L setzt in den Bestimmungen über die Statuserhebung und den Maßnahmenkatalog diese Bestimmung der Substanz nach weitgehend um. Eine Bestimmung, dass die Maßnahmen an die Kommission zu melden sind, fehlt bislang allerdings.

Überdies setzt das IG-L einen relativ engen Rahmen, da nur rechtsgestaltende Maßnahmen aufgrund der bestehenden Bundeskompetenzen in einem Maßnahmenkatalog enthalten sein können; andere Bereiche von Maßnahmen werden von den Ländern und auch vom Bund zwar genutzt, können aber im Rahmen des geltenden IG-L nicht dargestellt werden. Das betrifft sowohl den weiten Bereich der so genannten „soft measures“, die im Bereich der Förderungen, aber auch der Bewusstseinsbildung liegen, als auch Maßnahmen, die in der Kompetenz der Länder liegen. Die in der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität vorgesehenen umfassenden Pläne und Programme aufgrund von Überschreitungen der Grenzwerte und Toleranzmargen existieren vielfach, haben im IG-L aber derzeit keine rechtliche Grundlage. Die vorliegende Novelle soll diese Grundlage schaffen. Dies ist allerdings verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, da eben auch Maßnahmen außerhalb der Bundeskompetenz in ein umfassendes Programm aufgenommen werden sollen, diese aber ohne Verfassungsbestimmung nicht vom Landeshauptmann gesetzt werden können. In der vorliegenden Novelle wurde daher der Weg gewählt, dass Maßnahmen, die in der Länderkompetenz liegen, nur dann in das Programm aufgenommen werden dürfen, wenn die Landesregierung dem zustimmt.

Die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) wurde als Teilumsetzung des ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) am 26. Mai 2003 beschlossen. Sie enthält im Wesentlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und die Öffentlichkeitsbeteiligung, einschließlich der Beteiligung für Nichtregierungsorganisationen (Umweltorganisationen), an UVP-Vorhaben und IPPC-Verfahren sowie den Zugang der einbezogenen Parteien zu den Gerichten (Rechtsmittel an den UVS bzw. Beschwerde an den VwGH). Sie ist bis zum 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen und enthält keine Übergangsbestimmungen.

Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) ist am 21. Juli 2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden. Die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie betreffen die Voraussetzungen, wann Pläne und Programme SUP-pflichtig sind, die Erstellung eines Umweltberichts, die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Einbeziehung anderer Umweltbehörden im Verfahren sowie gegebenenfalls grenzüberschreitende Konsultationen und die Erstellung der Pläne und Programme unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen. Die SUP-Richtlinie ist bis zum 21. Juli 2004 umzusetzen.

Die Umsetzung beider Richtlinien erfolgt im vorliegenden Entwurf in den §§ 9c und 9d.

Besonderer Teil:

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 5b):

Die Definition für PM_{2,5}, die neu in das IG-L aufgenommen wird, ist aus der Richtlinie 1999/30/EG übernommen und bezeichnet im Wesentlichen Feinstaub mit einem Durchmesser kleiner gleich 2,5 µm. Dieser kann bei Inhalation weit in die Lungen eindringen und ist deshalb aus hygienischer Sicht besonders kritisch.

Zu Z 9 (§ 2 Abs. 9):

Das Sanierungsgebiet umfasst jenes Gebiet, für das im Programm nach § 9a Maßnahmen festgelegt werden. Insbesondere bei Schadstoffen wie Feinstaub, die einem weitreichenden Transport unterliegen können, kann das Sanierungsgebiet mehrere Bundesländer bzw. sogar das gesamt Bundesgebiet umfassen.

Zu Z 11 (§ 7):

Hier wird eine Klarstellung getroffen, dass Grenzwertüberschreitungen in den jeweiligen Monatsberichten auszuweisen sind, sofern es sich um Überschreitungen eines Mittelwerts kleiner gleich einem Tag handelt. Eine Ausnahme ist PM₁₀, da für diesen Schadstoff 35 Überschreitungen des Tagesmittelwerts pro Jahr zulässig sind und somit i.A. erst im Laufe oder am Ende eines Jahres beurteilt werden kann, ob eine Grenzwertüberschreitung vorliegt.

Zu Z 12 (§ 8 Abs. 2 Z 5):

Durch den Wegfall der Wortfolge „6 und“ sind nunmehr auch die Punkte 7 bis 9 aus dem Anhang IV der Richtlinie 1996/62/EG in der Statuserhebung zu behandeln. Damit wird einer Kritik seitens der EK entsprochen, die in mehreren Diskussionen die Ansicht vertreten hat, dass dieser Punkt der RRL Luftqualität im IG-L nicht ausreichend umgesetzt sei.

Insbesondere geht es um die Darstellung der von den Ländern bereits beschlossenen, durchgeföhrten bzw. geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben, welche geeignet sind, die Emissionen zu reduzieren, die zur Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts geführt haben. Wesentliche Änderung ist, dass eine Schätzung der zu erwartenden Verbesserung der Luftqualität einschließlich deren zeitlicher Entwicklung zu geben ist. Dies bedeutet de facto, dass für die vorgesehenen Maßnahmen Emissions- und Immissionsprognosen zu erstellen sind.

Zu Z 13 (§ 8 Abs. 3):

Zur Effizienzsteigerungen sollen Statuserhebungen für mehrere Schadstoffe bzw. mehrere Standorte durchgeführt werden können.

Zu Z 15 (§ 8 Abs. 7a):

Sowohl die Emissions- als auch die Immissionssituation unterliegen ständigen Änderungen. Folglich sind die in den Statuserhebungen beschriebenen Aussagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Zu Z 17 (§ 9a Abs. 1):

Zur Festlegung jener Maßnahmen, die vom Land ergriffen werden, um die Emissionen eines Luftscha-dstoffs zu reduzieren, dessen Grenzwert überschritten wurde, hat der Landeshauptmann auf Grundlage der Statuserhebung und eines allenfalls erstellten Emissionskatasters ein umfassendes Programm zu erstellen. Um eine ausreichende Mitwirkung der Betroffenen sicherzustellen, ist der Entwurf des Programms vorab im Internet zu veröffentlichen. Für die Erstellung des Programms ist ein klarer Zeitplan vorgesehen, der sich an den Vorgaben der Richtlinie 1996/62/EG orientiert.

Zu Z 17 (§ 9a Abs. 2):

Die Programme können eine Reihe von Maßnahmen beinhalten, die bislang nicht im IG-L angeführt waren, die aber zur Emissionsminderung beitragen können.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich auch um solche, die nicht in der Kompetenz des Bundes liegen, als dessen Organ der Landeshauptmann bei der Vollziehung des IG-L tätig wird. Er ist daher verfassungsmäßig nicht berechtigt, derartige Maßnahmen verbindlich in einem Programm festzulegen. Eine mögliche Lösung wäre es, diese Maßnahmen im Programm nur als Empfehlungen zu beschreiben und es dem Ermessen der Landesregierung zu überlassen, ob sie den Empfehlungen folgt. Da dies aber im Sinne der Luftreinhaltung höchst unbefriedigend wäre und auch nicht den Vorgaben der RL 1996/62/EG entspricht, wurde hier ein anderer Lösungsansatz gewählt. Der Landeshauptmann wird verpflichtet, sich hinsichtlich jener Maßnahmen, die in der Kompetenz des Landes liegen, mit der Landesregierung ins Einvernehmen zu setzen; er darf nur solche Maßnahmen in das Programm aufnehmen, denen die Landesregierung zugestimmt hat. Damit soll die Umsetzung des Programms sichergestellt werden.

Zu Z 17 (§ 9a Abs. 3):

Maßnahmen, die zur Reduktion der PM10-Belastung getroffen werden, müssen auch auf eine Verminderung der PM2,5-Konzentration abzielen. Diese Anforderung ist aus der Richtlinie 1999/30/EG übernommen und soll sicherstellen, dass die aus hygienischer Sicht besonders kritische Belastung mit dieser Feinstaubfraktion reduziert wird, obwohl für diese Größe noch kein verbindlicher Grenzwert festgelegt wurde.

Zu Z 17 (§ 9a Abs. 4):

Einige der im IG-L geregelten Schadstoffe unterliegen einem regionalen und überregionalen Transport oder die dem Land zur Verfügung stehenden Instrumente reichen nicht aus, um die notwendige Reduktion zur Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. In solchen Fällen ist Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften notwendig. Aus Seiten des Bundes soll der zuständige Umweltminister als Koordinator fungieren; die Maßnahmen auf Seiten des Bundes werden allerdings vielfach in der Kompetenz anderer Ressorts, speziell des Verkehrs- und des Wirtschaftsressorts, aber auch des Finanzministeriums liegen. Der Bund ist schon nach der derzeitigen Rechtslage zum Handeln verpflichtet, wenn sich ergibt, dass Maßnahmen auf Landesebene nicht ausreichen, um eine Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Insbesondere Maßnahmen gemäß § 22 IG-L im Bereich Verkehr können vielfach nur auf Ebene des Bundes getroffen werden. Als Beispiel sei der Bahnausbau oder die Einführung eines differenzierten Steuersatzes für Kraftfahrzeuge mit bzw. ohne Partikelfilter genannt.

Wenn Immissionen in einem Bundesland durch Emissionen in einem anderen Bundesland mitverursacht sind, so sind übergreifende Programme zu erstellen, die Landeshauptleute sind per Gesetz zur Kooperation aufgerufen.

Zu Z 17 (§ 9a Abs. 5):

Da die Emissions- und die Immissionssituation ständigen Änderungen unterliegen, nicht zuletzt durch die Auswirkungen von Maßnahmen zur Senkung der Emissionen, sind die Programme alle drei Jahre zu evaluieren und gegebenenfalls zu überarbeiten. Dies entspricht der Richtlinie 1996/62/EG.

Zu Z 17 (§ 9a Abs. 6):

Diese Bestimmung betrifft derzeit Blei und Benzol, für die in der Verordnung über das Messkonzept das Bundesgebiet als Überwachungsgebiet festgelegt ist.

Zu Z 17 (§ 9a Abs. 7):

Die Programme sind einerseits im Internet zu veröffentlichen, andererseits an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die EK hat einen Fragebogen entwickelt, mit dessen Hilfe die relevanten Informationen des Programms zu übermitteln sind.

Zu Z 17 (§ 9a Abs. 8):

Treten Grenzwertüberschreitungen in Folge von Emissionen in anderen EU-Mitgliedstaaten auf, was in Österreich zumindest bei den Schadstoffen PM10 und SO₂ nicht auszuschließen ist, so sind entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 1999/30/EG Konsultationen mit den entsprechenden Staaten einzuleiten.

Zu Z 17 (§ 9b):

Die Grundsätze, die bei der Erstellung von Programmen zu beachten sein werden, entsprechen im Wesentlichen jenen, die nach der bisherigen Rechtslage für die Erstellung von Maßnahmenkatalogen gelten. Der Text wurde an die neuen Rahmenbedingungen angepasst.

Zu Z 17 (§§ 9c und 9d):

Bei der Erstellung eines Programms gemäß § 9a sind in Umsetzung der SUP-Richtlinie folgende Schritte durchzuführen:

Im Einzelfall hat der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wenn dieser zuständig ist, anhand der geplanten Inhalte zu prüfen, ob das Programm gemäß § 9c Abs. 1 bzw. Abs. 2 iVm Anlage 7 Teil 1 SUP-pflichtig ist (so genanntes Screening). Beim Screening wird gemäß § 9c Abs. 2 den Umweltanwälten als Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sofern das Screening ergibt, dass keine SUP durchzuführen ist, hat der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Ergebnisse der Prüfung und die Gründe für die Entscheidung, keine SUP durchzuführen, auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Ergibt das Screening, dass das Programm einer SUP zu unterziehen ist, hat der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Untersuchungsrahmen und dessen Umfang festzulegen (so genanntes Scoping) und einen Umweltbericht zu erstellen (vgl. auch Anlage 7 Teil 2). Gemäß § 9c Abs. 4 wird den Umweltanwälten als Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie Gelegenheit zur Stellungnahme zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und dessen Umfang gegeben.

Der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Umweltbericht gemäß § 9c Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Öffentlichkeit (dh. jedermann) wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Umweltbericht eingeräumt. Gemäß § 9c Abs. 5 wird den Umweltanwälten als Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie Gelegenheit zur Stellungnahme zum Umweltbericht gegeben. Erforderlichenfalls sind grenzüberschreitende Konsultationen gemäß § 9d durchzuführen.

Der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitet unter Bedachtnahme auf die eingelangten Stellungnahmen die endgültige Fassung des Plans.

Gemeinsam mit dem Plan ist eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltprüfung gemäß § 9c Abs. 6 zu veröffentlichen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gemäß § 9c Abs. 7 dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundesabfallwirtschaftsplans überwacht werden, um frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen feststellen und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können (so genanntes Monitoring). Dabei kann auf bestehende Kontrolleinrichtungen zurückgegriffen werden.

Im Fall der Betroffenheit Österreichs durch die Umsetzung eines Programms im Sinne der Richtlinie 1996/62/EG soll der Landeshauptmann bzw. der Bundesminister gemäß § 9d Abs. 3 die in den von den Auswirkungen der Umsetzung des Plans betroffene Öffentlichkeit sowie die Umweltanwälte der betroffenen Bundesländer im Sinne der oberen Ausführungen informieren; eingelangte Stellungnahmen sind dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und erforderlichenfalls sind Konsultationen zu führen.

Zu Z 19 (§ 10):

Der bisher sehr umfangreiche § 10 wird erheblich verkürzt, da ein Großteil der Bestimmungen in § 9a reflektiert wird und künftig für die Programme gelten soll. Es wird klargestellt, dass Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt eine Grundlage im Programm gemäß § 9a haben müssen; diese Maßnahmen können je nach ihrer Art entweder mit Verordnung oder mit Bescheid direkt auf Grund der §§ 13 bis 16 angeordnet werden.

Zu Z 20 (§ 11 und 12):

Die Bestimmungen über Grundsätze sind bereits im neuen § 9b enthalten, die Bestimmungen über Fristen in § 9a integriert.

Zu Z 21 (§ 13):

Diese Neufassung des § 13 trägt der Einführung von umfassenden Programmen gemäß § 9a und dem Verzicht auf einen Maßnahmenkatalog im bisherigen Sinn Rechnung.

Der bisherige Abs. 2 wurde gestrichen, da er sich bisher in der Praxis als nicht relevant erwiesen hat und seit dem In-Kraft-Treten des IG-L schon mehr als sechs Jahre vergangen sind – diese Bestimmung ist daher obsolet geworden.

Zu Z 22 (§ 13a):

Der neu eingefügte § 13a enthält im Wesentlichen den Text des bisherigen § 19 mit den notwendigen Anpassungen. Die Verschiebung erfolgt, weil die Bestimmung systematisch zu § 13 gehört.

Zu Z 23 (§ 14 Abs. 1):

Die Änderungen in § 14 Abs. 1 reflektieren Anforderungen nach Klarstellung, was als zeitliche und räumliche Beschränkung des Verkehrs anzusehen ist. Alle angeführten Beispiele sind auch nach geltender Rechtslage vom § 14 erfasst, da es in der Praxis aber zahlreiche diesbezügliche Anfragen und Diskussionen gab, soll hier eine eindeutige Regelung getroffen werden.

Zu Z 23 (§ 14 Abs. 1a):

Die Anordnung von Maßnahmen durch flexible Systeme, wie etwa eine immissionsabhängige Verkehrsbeeinflussungsanlage, war bisher vom IG-L nicht eindeutig gedeckt. Auch hier soll eine Klarstellung getroffen werden.

Zu Z 23 (§ 14 Abs. 2):

Die bisher vorgesehenen ex lege Ausnahmen von den zeitlichen und räumlichen Beschränkungen des Verkehrs haben sich in der Praxis zum Teil als unnötig, zum Teil als kontraproduktiv erwiesen. Mit einer restriktiveren Ausnahmenregelung soll den Verkehrsmaßnahmen höhere Effektivität verliehen werden. Sofern ein begründetes Interesse gemäß Z 6 vorliegt, können für jene Kraftfahrzeuge, die bisher von einer generellen Ausnahme profitiert haben, individuelle Ausnahmen gewährt werden. Das Vorliegen eines solchen Interesses kann nicht ohne Überprüfung angenommen werden.

Zu Z 26 (§ 14 Abs. 6):

Die Kundmachung von Verkehrsmaßnahmen soll flexibler gestaltet werden können; beispielsweise hat es sich in der Praxis als kaum möglich erwiesen, die Worte „Immissionsschutzgesetz-Luft“ auf einer Zusatztafel anzubringen. Auch die Kundmachung durch flexible Systeme wird verankert.

Zu Z 28 (§ 15a):

Das Verbrennen von biogenen Materialien kann eine bedeutende Quelle von Schadstoffen sein, unter anderem für PM10 und CO. Bestehende Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen sollen daher im Sanierungsfall eingeschränkt oder aufgehoben werden können.

Zu Z 30 (§ 16 Abs. 2):

Die Ausnahmen von einem Fahrverbot gemäß § 14 werden auf die unabdingbar notwendigen Fahrten eingeschränkt. Allerdings kann der Landeshauptmann wie bisher weitere Ausnahmen festlegen.

Zu Z 30 (§ 16 Abs. 3):

Beim Tagesmittelwert für PM10 gelten eine bestimmte Anzahl an Tagen mit Konzentrationen, die über dem Grenzwert liegen, nicht als Überschreitung des Grenzwerts. Es wird hier klargestellt, dass die Voraussetzung für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen dann gegeben ist, wenn der Grenzwert an der im IG-L angeführten Anzahl von Tagen um mehr als 50 v.H. überschritten wird; sie ist also an die Höhe der Immission, nicht an die Anzahl der Tage gebunden.

Zu Z 34 (§ 20 Abs. 3):

Im Zuge der Genehmigung von Anlagen ist sicherzustellen, dass die zusätzlichen Emissionen keine Grenzwertüberschreitungen verursachen werden bzw. diese Anlagen keinen nennenswerten Beitrag zu Überschreitungen leisten, die die Erstellung von Statuserhebungen bedingen würden. Die Neuformulierung dient der Klarstellung, da das bisher verwendete Wort „anstreben“ unterschiedlich interpretiert wurde. Die Grenzwerte sind gemäß Richtlinien 1996/62/EG einzuhalten, nicht anzustreben. An diesem Ziel hat sich auch die Genehmigungspraxis zu orientieren. Mit dem Terminus „anstreben“ sollte lediglich ausgedrückt werden, dass es weder einem Anlageninhaber noch einem Sachverständigen oder einer Behörde möglich ist, zu garantieren, dass eine bestimmte Anlage niemals zu einer Grenzwertüberschreitung einen Beitrag leisten wird. Ist allerdings die Möglichkeit objektiv gegeben, dass die Anlage zu einer Überschreitung beitragen wird, so hat die Behörde die Genehmigung zu verweigern.

Zu Z 37 (7. Abschnitt):

Da Maßnahmen bei Heizungsanlagen, für die die Kompetenz derzeit bei den Ländern liegt, nunmehr auch von einem Programm gemäß § 9a umfasst sein können, sofern die Landesregierung dem zustimmt, ist der bisherige Abschnitt 7 obsolet.

Zu Z 38 (§ 30a):

Da die Euro-Umstellung nunmehr endgültig vollzogen ist, ist diese Bestimmung überflüssig geworden.

Kostenabschätzung

Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften in folgende Kapitel gegliedert:

- 1 Analyse der Leistungsprozesse
- 2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- 3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen
- 5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und die Folgejahre
- 7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und die Folgejahre
- 8 Zusätzlich erforderliches Personal
- 9 Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug des Gesetzes

1. Analyse der Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1: Ausweitung der Statuserhebung gemäß § 8

Die Statuserhebung hat zusätzlich zu den bisher geforderten Angaben außerdem Angaben zu den bereits durchgeführten, beschlossenen bzw. geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben zur Verminderung der Verschmutzung zu enthalten.

Leistungsprozess 2: Erstellung von Programmen gemäß § 9a

Zur Festlegung jener Maßnahmen, die vom Land ergriffen werden um die Emissionen zu reduzieren, hat der Landeshauptmann auf Grundlage der Statuserhebung und eines allenfalls erstellten Emissionskatalogs ein Programm zu erstellen.

Leistungsprozess 3: Sonderfall: Erstellung von Programmen gemäß § 9a Abs. 4

Wenn die Maßnahmen, die vom Land ergriffen werden um die Emissionen zu reduzieren, nicht ausreichen, ist in Zusammenarbeit zwischen Bund und Land ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen. Das übergreifende Programm kann auch für mehrere Länder gemeinsam erstellt werden.

Leistungsprozess 4: Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9c

Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so hat der Landeshauptmann oder der BMLFUW einen Umweltbericht zu erstellen, bekannt zumachen sowie eine Stellungnahmemöglichkeit einzuräumen.

2. Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

2.1. Leistungsprozess 1: Ausweitung der Statuserhebung gemäß § 8

Darstellung der vom Land bereits durchgeführten, beschlossenen bzw. geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben welche geeignet sind, die Emissionen die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 geführt haben, zu reduzieren.

2.2. Leistungsprozess 2: Erstellung von Programmen gemäß § 9a

- Erarbeitung eines Entwurfs durch den Landeshauptmann; Begutachtungsverfahren.
- Das Programm ist alle drei Jahre zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

2.3. Leistungsprozess 3: Sonderfall: Erstellung von Programmen gemäß § 9a Abs. 4

- Erarbeitung eines Entwurfs durch den BMLFUW in Zusammenarbeit mit dem Landeshauptmann; Begutachtungsverfahren.
- Das Programm ist alle drei Jahre zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

2.4. Leistungsprozess 4: Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9c

- Überprüfung der SUP-Pflicht eines Plans.

- Erstellung eines Umweltberichts, Öffentlichkeitsbeteiligung für den Umweltbericht, Auswertung der Stellungnahmen.
- Monitoring (gemeinsam mit der Evaluierung in LP 2).

3. Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird getrennt nach Leistungsprozessen eine Abschätzung der Arbeitszeit für alle Leistungsprozesse durchgeführt.

3.1. Leistungsprozess 1: Ausweitung der Statuserhebung gemäß § 8

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Überschreitung eines Grenzwerts an einer Messstelle.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
Darstellung der Maßnahmen	Länder	25 a
Summe		25 a

Sollte die Statuserhebung von externen Sachverständigen durchgeführt werden, so sind an Stelle des Personalaufwands etwa € 40.000,-- als Sachkosten zu veranschlagen.

3.2. Leistungsprozess 2: Erstellung von Programmen gemäß § 9a

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung eines Programms, wobei die Kosten für die Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 10 und 13, die Sanierung gemäß §§ 13a bis 15 sowie das Verbrennen im Freien gemäß §§ 15 bis 18 bereits im Entwurf des Jahres 1997 abgeschätzt wurden und somit in der nachfolgenden Tabelle nicht mehr berücksichtigt werden.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
Bestimmung der Maßnahmen samt Kosten- und Zeitschätzung	Länder	45 a
Erstellung eines Referentenentwurfs	Länder	5 a
Evaluierung des Programms nach drei Jahren	Länder	20 a
Überarbeitung nach der Evaluierung	Länder	20 a
Summe		90 a

3.3. Leistungsprozess 3 Sonderfall: Erstellung von Programmen gemäß § 9a Abs. 4

Die folgende Abschätzung bezieht sich auf die Erstellung eines gemeinsamen übergreifenden Programms zwischen dem Bund und fünf Ländern.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
Bestimmung der Maßnahmen samt Kosten- und Zeitschätzung	Länder	225 a
	Bund	45 a
Erstellung eines Referentenentwurfs und Koordinierung	Bund	30 a
	Länder	75 a
Evaluierung des Programms	Bund	15 a
	Länder	75 a
Überarbeitung nach der Evaluierung	Bund	15 a
	Länder	75 a
Summe		480 a

3.4. Leistungsprozess 4: Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9c

Grundsätzlich wird angenommen, dass die Pläne und Programme gemäß IG-L nicht SUP-pflichtig sind.

Sollte dennoch die Erstellung eines Umweltberichts, Öffentlichkeitsbeteiligung für den Umweltbericht, die Einbeziehung anderer Umweltbehörden im Verfahren sowie gegebenenfalls grenzüberschreitende Konsultationen erforderlich sein, käme die folgende Abschätzung zum Tragen.

Arbeitsschritt	Dienststellen	Zeit (d)
Erstellung eines Umweltberichts, Öffentlichkeitsbeteiligung und Auswertung der Stellungnahmen	Bund	7 a
Grenzüberschreitende Konsultationen	Bund	3 a
Summe		10 a

3.5. Überblick über die Arbeitszeit getrennt nach Leistungsprozessen und Verwendungsgruppen

LP	Akteure	a	Anmerkung
1	Länder	25	
2	Länder	90	
3	Bund	105	
	Länder	375	
4	Bund	10	

4. Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen

Sachkosten fallen nur dann an, wenn die Statuserhebungen nicht von den Ländern selbst durchgeführt sondern als externe Expertise zugekauft werden (siehe Punkt 3.1).

5. Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Vollzugshäufigkeit schon jetzt ab-schätzbar ist, eine Abschätzung durchgeführt.

5.1. Leistungsprozess 1: Ausweitung der Statuserhebung gemäß § 8

In der Kostenabschätzung für das IG-L (BGBl. I Nr.115/1997) wurde in der Abschätzung der Kosten von 40 Statuserhebungen in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgegangen. Von diesen 40 Statuserhebungen sind bis dato 13 durchgeführt worden. In Fortschreibung der Immissionssituation der vergangenen Jahre und der Berücksichtigung der Problematik bei PM10 kann davon ausgegangen werden, dass pro Jahr 3 Statuserhebungen durchgeführt werden müssen.

5.2. Leistungsprozess 2: Erstellung von Programmen gemäß § 9a

Bei Vorliegen einer guten Statuserhebung sollte die Erstellung von Programmen nicht wesentlich auf-wendiger sein als die Ausarbeitung von Maßnahmenkatalogen so wie sie bereits in der Kostenabschätzung für das IG-L (BGBl. I Nr.115/1997) - 8 Maßnahmenkataloge im ersten Folgejahr und 5 Maßnahmenkataloge im 2. Folgejahr nach Inkrafttreten des Gesetzes – enthalten sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass jeder Statuserbung ein Programm nachzufolgen hat.

5.3. Leistungsprozess 3: Sonderfall: Erstellung von Programmen gemäß § 9a Abs. 4

Die Immissionsbelastung bei PM10 legt nahe, dass für diesen Schadstoff ein über mehrere Bundesländer koordiniertes Programm zu erstellen sein wird.

5.4. Leistungsprozess 4: Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9c

Es wird angenommen, dass keine SUP durchgeführt werden muss.

6. Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkraft-tretens der IG-L Novelle und die Folgejahre

6.1. Allgemeines

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Arbeitszeit (siehe Punkt 3) sowie Voll-zugshäufigkeit (siehe Punkt 5) schon jetzt abschätzbar sind, eine Abschätzung der Vollzugskosten durchgeführt. Diese Abschätzung ist für die Leistungsprozesse 1, 2 und 3 möglich.

Anmerkung:

Die Abschätzung der Vollzugskosten erfolgt entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finan-ziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften; es werden die Kostenarten Personalkosten, Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten unterschieden; die Richtsätze für Personalkosten entspre-chen den Werten für 2002 gemäß Angabe des BMF (BGBl. II Nr. 511/2003).

6.2. Berechnungshinweise

Personalkosten in €

	a-Tag in €	b-Tag in €	c-Tag in €
VB mit Zuschlag	249,08	179,87	150,16

Die Personalkosten inklusive Zuschlag wurden unter Zugrundelegung der Annahme berechnet, dass die Arbeiten von Vertragsbediensteten geleistet werden.

Der Sachaufwand wird mit 12 % des Personalaufwands angegeben. Kosten für Studien oder externe Sachverständige werden als Sachkosten bezeichnet.

Raumbedarf:

Raumbedarf = Arbeitszeit in d/200 mal 14 m²

Für die Raumkosten wird der gute Nutzungswert für Wien pro Quadratmeter mit 14 (Quadratmeter) und 12 (Monate) multipliziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vollzug des Immissionsschutzgesetzes-Luft keine Nominalkosten entstehen. Die Folgekosten sind demnach den Vollzugskosten gleichzusetzen.

6.3. Vollzugskosten getrennt nach Leistungsprozessen

6.3.1. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Die Tabelle gibt die Personalkosten mit Zuschlag an.

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten Personalbezogen	Vollzugskosten
1	Länder	18681,00	2241,72	598,50	21521,22
2	Länder	12454,00	1494,48	399,00	14347,48
3	Länder	56043,00	6725,16	1795,50	64563,66
3	Bund	18681,00	2241,72	598,50	21521,22
Gesamt 2005		105859,00	12703,08	3391,50	121953,58

Gemäß den Ausführungen in den Abschnitten 3.1 und 5.1 ist im LP 1 mit einem zusätzlichen Aufwand von 75 Personentagen pro Jahr (3 Statuserhebungen) zu rechnen.

Es wird angenommen, dass im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Novelle ein Maßnahmenkatalog eines Bundeslandes sowie das gemeinsame übergreifende Programm zwischen dem Bund und fünf Ländern ausgearbeitet werden.

Die Evaluierung der Programme im LP 2 und 3 sowie deren allfällige Überarbeitung erfolgt erst drei Jahre nach deren Veröffentlichung.

6.3.2. 2. Jahr

Die Tabelle gibt die Personalkosten mit Zuschlag an.

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten Personalbezogen	Vollzugskosten
1	Länder	18681,00	2241,72	598,50	21521,22
2	Länder	37362,00	4483,44	1197,00	43042,44
Gesamt 2006		560430,00	6725,16	1795,50	64563,66

Es wird angenommen, dass in den Folgejahren jeweils drei Statuserhebungen durchgeführt sowie drei Programme ausgearbeitet werden.

6.3.3. 3.Jahr

Die Tabelle gibt die Personalkosten mit Zuschlag an.

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten Personalbezogen	Vollzugskosten
1	Länder	18681,00	2241,72	598,50	21521,22
2	Länder	37362,00	4483,44	1197,00	43042,44
Gesamt 2007		56043,00	6725,16	1795,50	64563,66

6.3.2. 4. Jahr

Die Tabelle gibt die Personalkosten mit Zuschlag an.

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten Personalbezogen	Vollzugskosten
1	Länder	18681,00	2241,72	598,50	21521,22
2	Länder	47325,20	5679,02	1516,20	54520,42

3	Länder	37362,00	4483,44	1197,00	43042,44
3	Bund	7472,40	896,69	239,40	8608,49
Gesamt 2008		110840,60	13300,87	3551,10	127692,57

Im 4. Jahr sind bereits die ersten Evaluierungen der Programme durchzuführen.

7. Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens der IG-L Novelle und die Folgejahre

Hinweise:

Vollzugskosten werden nur dann als Ausgaben angeführt, wenn sie nicht durch bereits bestehende Bundesgesetze und durch vorhandene Ressourcen des Bundes abgedeckt werden können.

Die durch die Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft entstehenden zusätzlichen Aufgaben können durch die bestehenden Ressourcen der Gebietskörperschaften abgedeckt werden.

Die Ausgaben entsprechen daher den Vollzugskosten.

8. Zusätzlich erforderliches Personal

Ausgehend von Abschnitt 3 ergibt sich unter Beachtung der Ausführungen zu Abschnitt 7 für die Bundesdienststellen sowie für die Länder für den Vollzug der angeführten Leistungsprozesse kein zusätzlicher Mehrbedarf an Personal zusätzlich zu jenem Personal, das bereits jetzt bei den Gebietskörperschaften (Bund und Länder) Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

9. Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug der IG-L Novelle

Das sind jene Ausgaben zur Wahrnehmung der Aufgaben des IG-L, die nicht durch die bestehenden Ressourcen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder) abgedeckt werden.

Für alle Leistungsprozesse werden keine zusätzlichen Ausgaben angenommen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) bis (5a) ...

(6) bis (7)

(8) Sanierungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet oder jener Teil des Bundesgebiets, in dem sich die Emissionsquellen befinden, für die im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 Anordnungen getroffen werden können.

(9) Beurteilungszeitraum im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Zeitraum, der für eine umfassende Beschreibung der Immissionssituation erforderlich ist; die Dauer ist getrennt nach Luftschadstoffen im Messkonzept gemäß § 4 festzulegen und beträgt zwölf aufeinanderfolgende Monate oder das Winter- oder Sommerhalbjahr, sofern in einem der Halbjahre erfahrungsgemäß höhere Konzentrationen eines Luftschadstoffs auftreten.

(10) bis (12)

(13) Toleranzmarge im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet das Ausmaß, in dem der Immissionsgrenzwert innerhalb der in Anlage 1 festgesetzten Fristen überschritten werden darf, ohne die Erstellung von Statuserhebungen (§ 8) und Maßnahmenkatalogen (§ 10) zu bedingen.

§ 7. Sofern an einer gemäß § 5 betriebenen Messstelle eine Überschreitung eines in den Anlagen 1, 2, 4 und 5 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenz-, -ziel- oder Alarmwerts festgestellt wird, hat der Landeshauptmann diese Überschreitung im Monats- oder Jahresbericht (§ 4 Abs. 2 Z 8 lit.c) auszuweisen und festzustellen, ob die Überschreitung des Immissionsgrenz-, -ziel- oder Alarmwerts auf

1. einen Störfall oder

2. eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist.

§ 8. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) bis (5a) ...

(5b) PM_{2,5} im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet die Partikel, die einen grösenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 v.H. aufweist.

(6) bis (7)

(8) Sanierungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet oder jener Teil des Bundesgebiets, in dem sich die Emissionsquellen befinden, für die in einem Programm gemäß § 9a Anordnungen getroffen werden können.

(9) Beurteilungszeitraum im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Zeitraum, der für eine umfassende Beschreibung der Immissionssituation erforderlich ist; die Dauer ist getrennt nach Luftschadstoffen im Messkonzept gemäß § 4 festzulegen und beträgt ein Kalenderjahr oder das Winter- oder Sommerhalbjahr, sofern in einem der Halbjahre erfahrungsgemäß höhere Konzentrationen eines Luftschadstoffs auftreten.

(10) bis (12)

(13) Toleranzmarge im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet das Ausmaß, in dem der Immissionsgrenzwert innerhalb der in Anlage 1 festgesetzten Fristen überschritten werden darf, ohne die Erstellung von Statuserhebungen (§ 8) und Programmen (§ 9a) zu bedingen.

§ 7. Sofern an einer gemäß § 5 betriebenen Messstelle eine Überschreitung eines in den Anlagen 1, 2, 4 und 5 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenz-, -ziel- oder Alarmwerts festgestellt wird, hat der Landeshauptmann diese Überschreitung im Monatsbericht, sofern es sich um einen Halbstundenmittelwert, einen Mittelwert über 8 Stunden oder einen Tagesmittelwert handelt, oder im Jahresbericht (§ 4 Abs. 2 Z 8 lit.c), sofern es sich um einen Jahresmittelwert handelt, auszuweisen und festzustellen, ob die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts auf

1. einen Störfall oder

2. eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist.

§ 8. (1) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) ...	(2) ...
1. bis 4. ...	1. bis 4. ...
5. Angaben gemäß Anhang IV Z 1 bis 6 und 10 der Richtlinie 396L0062.	5. Angaben gemäß Anhang IV Z 1 bis 10 der Richtlinie 396L0062.
(3) Der Landeshauptmann hat für jeden in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Luftschatzstoff eine eigene Statuserhebung zu erstellen. Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts für denselben Luftschatzstoff an zwei oder mehreren Messstellen können in einer Statuserhebung zusammengefasst werden.	(3) Überschreitungen eines Immissionsgrenzwerts für denselben Luftschatzstoff an zwei oder mehreren Messstellen oder für verschiedene Luftschatzstoffe können in einer Statuserhebung zusammengefasst werden, wenn sie sich im gleichen Beurteilungszeitraum ereignet haben.
(4) bis (6) ...	(4) bis (6) ...
(7) Die Erstellung einer Statuserhebung kann unterbleiben, wenn für den selben Luftschatzstoff	(7) Die Erstellung einer Statuserhebung kann unterbleiben, wenn für den selben Luftschatzstoff
1. bereits eine Statuserhebung erstellt oder ein Maßnahmenkatalog gemäß § 10 erlassen wurde,	1. bereits eine Statuserhebung erstellt wurde,
2. die Emissionssituation sich nicht wesentlich geändert hat,	2. die Emissionssituation sich nicht wesentlich geändert hat,
3. die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts an einer Messstelle innerhalb des ermittelten (Abs. 2 Z 4) oder ausgewiesenen Sanierungsgebiets (§ 10 Abs. 2 Z 1) auftritt und	3. die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts an einer Messstelle innerhalb des ermittelten (Abs. 2 Z 4) oder ausgewiesenen Sanierungsgebiets (§ 9a Abs. 2) auftritt und
4. sich die Immissionssituation in diesem Gebiet nicht verschlechtert hat.	4. sich die Immissionssituation in diesem Gebiet nicht wesentlich geändert hat.
(8) ...	(7a) Die Statuserhebung ist zu überprüfen, wenn die Evaluierung eines Programms gemäß § 9a Abs. 5 die Notwendigkeit einer Überprüfung ergibt.
§ 9. (1) Soweit dies zur Erstellung des Maßnahmenkatalogs (§ 10) erforderlich ist, hat der Landeshauptmann einen Emissionskataster (§ 2 Abs. 11), in dem alle in Betracht kommenden Emittentengruppen erfasst werden, gemäß der Verordnung nach Abs. 2 zu erstellen. Durch die Veröffentlichung von Daten aus dem Emissionskataster dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verletzt werden.	§ 9. (1) Soweit dies zur Erstellung eines Programms gemäß § 9a erforderlich ist, hat der Landeshauptmann einen Emissionskataster (§ 2 Abs. 11), in dem alle in Betracht kommenden Emittentengruppen erfasst werden, gemäß der Verordnung nach Abs. 2 zu erstellen. Durch die Veröffentlichung von Daten aus dem Emissionskataster dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verletzt werden.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
3a. Abschnitt	
Programme	
Erstellung von Programmen	

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 9a. (1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) hat der Landeshauptmann

1. auf Grundlage der Statuserhebung (§ 8), eines allenfalls erstellten Emissionskatasters (§ 9) sowie
2. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 und 6

ein Programm zu erstellen, in dem jene Maßnahmen festgelegt werden, die vom Land ergriffen werden, um die Emissionen, die zur Überschreitung des Immissionsgrenzwerts gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 geführt haben, im Hinblick auf die Einhaltung dieses Grenzwerts zu reduzieren. Ein Entwurf des Programms ist längstens 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts stattgefunden hat, zu veröffentlichen. Falls der Entwurf vorsieht, Maßnahmen gemäß Abschnitt 4 mit Verordnung gemäß § 10 vorzuschreiben, ist der Entwurf für diese Verordnung zusammen mit dem Entwurf des Programms im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann zum Entwurf des Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen.

(2) Das Programm kann insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

1. Maßnahmen gemäß Abschnitt 4;
2. Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung;
3. Förderungsmaßnahmen im Bereich von Anlagen, Haushalten und Verkehr für emissionsarme Technologien und Verhaltensweisen, die Emissionen reduzieren;
4. Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich;
5. Raumplanungs- und –ordnungsmaßnahmen;
6. Maßnahmen für Heizungsanlagen;
7. Maßnahmen bei Baustellen;
8. Maßnahmen hinsichtlich des Betriebs von mobilen Motoren.

Im Programm ist für jede Maßnahme das Gebiet, in dem sie gilt (Sanierungsgebiet), sowie eine Umsetzungsfrist festzulegen. Maßnahmen, die gemäß Artikel 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, sind nur mit Zustimmung der Landesregierung in das Programm aufzunehmen.

(3) Wenn hinsichtlich mehr als eines der in Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 genannten Schadstoffe eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, hat der Landeshauptmann ein integriertes Programm für alle betroffenen Schadstoffe zu erstellen. Programme für PM₁₀ müssen auch auf die Verringerung der PM_{2,5}-Konzentration abzielen.

(4) Wenn es sich im Rahmen der Erstellung des Programms ergibt, dass

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

die vom Land in dem Programm gemäß Abs. 1 festlegbaren Maßnahmen nachweislich nicht ausreichen, um die Einhaltung des Grenzwerts sicherzustellen, ist in Zusammenarbeit zwischen Bund und Land ein gemeinsames übergreifendes Programm zu erstellen, das die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt. Wenn in mehreren Bundesländern Überschreitungen des Grenzwerts des gleichen Schadstoffs aufgetreten sind, kann das übergreifende Programm auch für mehrere Länder gemeinsam erstellt werden. Dieses Programm kann jedenfalls die in Abs. 2 genannten Maßnahmen sowie Maßnahmen gemäß § 22 umfassen. Die Koordinierung seitens des Bundes nimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahr.

(5) Das Programm ist alle drei Jahre zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(6) Sofern gemäß § 8 Abs. 8 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Statuserhebung erstellt, hat dieser auch das Programm zu erstellen.

(7) Das Programm ist vom Landeshauptmann spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, im Internet kundzumachen und an die Europäische Kommission gemäß der Entscheidung der Kommission vom 20. 2. 2004 zur Festlegung von Modalitäten für die Übermittlung von Informationen über die gemäß der Richtlinie 96/62/EG erforderlichen Pläne oder Programme in Bezug auf Grenzwerte für bestimmte Luftschatdstoffe zu übermitteln. Wenn ein übergreifendes Programm gemäß Abs. 4 erstellt wurde, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dieses Programm im Internet kundzumachen und die Information darüber an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(8) Überschreitet der Wert eines Luftschatdstoffs den Grenzwert gemäß Anlage 1 und 2 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 oder den Alarmwert gemäß Anlage 4 infolge der Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder besteht die Gefahr einer solchen Überschreitung, leitet der zuständige Landeshauptmann Konsultationen mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates ein mit dem Ziel, das Problem zu beheben.

Grundsätze

§ 9b. Bei der Erstellung von Programmen gemäß § 9a sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Luftschatdstoffe ist im Sinne des Verursacherprinzips vorzubeugen; nach Möglichkeit sind Luftschatdstoffe an ihrem Ursprung zu bekämpfen;
2. alle Emittenten oder Emittentengruppen, die im Beurteilungszeitraum

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

einen nennenswerten Einfluss auf die Immissionsbelastung gehabt haben und einen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung, insbesondere im Zeitraum der Überschreitung des Immissionsgrenzwerts, geleistet haben, sind zu berücksichtigen;

3. Maßnahmen sind vornehmlich bei den hauptverursachenden Emittenten und Emittentengruppen unter Berücksichtigung der auf sie fallenden Anteile an der Immissionsbelastung, des Reduktionspotentials und des erforderlichen Zeitraums für das Wirksamwerden der Maßnahmen zu setzen, wobei vorrangig solche Maßnahmen anzutreten sind, bei denen den Kosten der Maßnahme eine möglichst große Verringerung der Immissionsbelastung gegenübersteht;
4. Maßnahmen sind nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Anordnungen angestrebten Erfolg steht;
5. Eingriffe in bestehende Rechte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken;
6. auf die Höhe der Immissionsbelastung sowie die zu erwartende Entwicklung der Emissionen des betreffenden Luftschadstoffes ist Bedacht zu nehmen;
7. auf eingeleitete Verfahren und angeordnete Sanierungsmaßnahmen und gebietsbezogene Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz sowie anderen Verwaltungsvorschriften, sofern diese Einfluss auf die Immissionssituation haben, ist Bedacht zu nehmen;
8. öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen.

3b. Abschnitt**Umweltpflege****Umweltpflege und Beteiligung der Öffentlichkeit**

§ 9c. (1) Eine Umweltpflege ist durchzuführen, wenn ein Programm gemäß § 9a einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. I Nr. 697/1993 in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, festlegt oder voraussichtlich Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete hat. Weiters ist eine Umweltpflege durchzuführen, wenn ein Programm gemäß § 9a einen Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festlegt und die Umsetzung des Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ha-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

ben wird.

(2) Wird ein Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festgelegt oder werden nur geringfügige Änderungen des Programms vorgenommen, hat anhand der Kriterien der Anlage 7 Teil 1 eine Prüfung zu erfolgen, ob die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Dem Umweltanwalt gemäß § 2 Abs. 4 UVP-Gesetz wird eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

(3) Wenn keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, die Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 2 einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, auf der Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so hat der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, einen Umweltbericht gemäß Anlage 7 Teil 2 zu erstellen. In diesem Bericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Programms auf die Umwelt und mögliche Alternativen, welche die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, den Inhalt und den Detaillierungsgrad des Programms und dessen Stellung im Entscheidungsprozess. Dem Umweltanwalt wird bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

(5) Der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, hat den Umweltbericht gemeinsam mit dem Entwurf des Programms gemäß § 9a Abs. 1 der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen. Dies ist in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Bekanntmachung beim Landeshauptmann oder beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, eine Stellungnahme abgeben kann. Dem Umweltanwalt wird gesondert eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Auf den Umweltbericht und die eingelangten Stellungnahmen ist bei der Erarbeitung des Programms Bedacht zu nehmen.

(6) Wenn das Programm einer Umweltprüfung unterzogen wurde, hat der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltprüfung gemeinsam mit dem Programm auf der Internetseite zu veröffentlichen. In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen,

1. wie die Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden,
2. wie der Umweltbericht, die eingelangten Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse grenzüberschreitender Konsultationen gemäß § 9d berücksichtigt wurden,
3. aus welchen Gründen nach Abwägung welcher geprüften Alternativen die Erstellung des Plans erfolgt ist und
4. welche Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Programms auf die Umwelt vorgesehen sind.

(7) Der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Programms auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln zu können und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese Überwachung ist gemeinsam mit der Evaluierung des Programms gemäß § 9a Abs. 5 durchzuführen.

Grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung**§ 9d. (1) Wenn**

1. die Umsetzung eines Programms gemäß § 9a voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder
2. ein von den Auswirkungen der Durchführung des Programms voraussichtlich erheblich betroffener Mitgliedstaat ein diesbezügliches Ersuchen stellt,

hat der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, falls dieser zuständig ist, diesem Mitgliedstaat spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung den Umweltbericht und den Entwurf des Programms zu übermitteln. Dem anderen Mitgliedstaat ist bei der Übermittlung des Umweltberichts gemäß Z 1 eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er an der Umweltprüfung teilnehmen will, einzuräumen.

(2) Dem anderen Mitgliedstaat ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit er den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behör-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

den und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen kann. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche die Durchführung des Programms hat, und über die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen durchzuführen. Für die Konsultationen ist ein angemessener Zeitrahmen mit dem anderen Mitgliedstaat zu vereinbaren. Dem anderen Mitgliedstaat ist das veröffentlichte Programm und die Erklärung gemäß § 9c Abs. 6 zu übermitteln.

(3) Wird im Rahmen der Erstellung eines Plans oder Programms im Bereich der Luftreinhaltung in einem anderen Mitgliedstaat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Umweltbericht oder der Entwurf eines Plans oder Programms übermittelt, so hat er die Landeshauptmänner jener Bundesländer, auf welche die Durchführung des Plans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, sowie die in den Bundesländern lebende Öffentlichkeit einzubeziehen. Die Einbeziehung erfolgt gemäß § 9c Abs. 1. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingelangte Stellungnahmen sind dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.

4. Abschnitt**Maßnahmenkatalog****Verordnung**

§ 10. (1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) hat der Landeshauptmann

1. auf Grundlage der Statuserhebung (§ 8), eines allenfalls erstellten Emissionskatasters (§ 9) sowie
2. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 und 6 innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Statuserhebung, längstens jedoch 15 Monate nach Ausweisung der Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts mit Verordnung einen Maßnahmenkatalog zu erlassen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 haben die betroffenen Landeshauptmänner aufeinander abgestimmte Maßnahmenkataloge zu erlassen.

(2) Der Landeshauptmann hat im Maßnahmenkatalog

1. das Sanierungsgebiet (§ 2 Abs. 8) festzulegen,
2. im Rahmen der §§ 13 bis 16 Maßnahmen anzugeben, die im Sanierungsgebiet oder in Teilen des Sanierungsgebiets umzusetzen sind,

4. Abschnitt**Maßnahmen****Anordnung von Maßnahmen**

§ 10. Im Rahmen und auf Grundlage des Programms gemäß § 9a hat der Landeshauptmann spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, mit Verordnung oder, wo eine Verordnung nicht zielführend ist, mit Bescheid Maßnahmen gemäß §§ 13 bis 16 anzugeben. In den Fällen des § 9a Abs. 6 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Maßnahmen anzugeben.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. die Fristen (§ 12) zur Umsetzung der Maßnahmen (Z 2) festzusetzen. Weiters ist anzugeben, ob die Maßnahmen direkt wirken oder von der Behörde (§ 17) mit Bescheid anzutragen sind.	
(3) Von der Erstellung eines Maßnahmenkatalogs kann nach Anhörung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie abgesehen werden, wenn die Statuserhebung ergibt, daß im Inland keine Maßnahmen gesetzt werden können, die eine erhebliche Verringerung der Immissionsbelastung zur Folge haben.	
(4) Sofern gemäß § 8 Abs. 8 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Statuserhebung erstellt, hat dieser auch den Maßnahmenkatalog nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Der Emissionskataster (§ 9) ist von den Landeshauptmännern zu erstellen.	
(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Maßnahmenkatalog zeitlich terminisierte Stufenpläne für die Reduktion von Emissionen festlegen, wenn absehbar ist, daß die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte innerhalb von zehn Jahren nicht sichergestellt werden kann.	
(6) Wenn die Statuserhebung ergibt, dass Heizungsanlagen (§ 2 Abs. 12) eine hauptverursachende Emittentengruppe (§ 11 Z 3) für die Überschreitung eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerts sind, ist der Maßnahmenkatalog gleichzeitig mit gleichwertigen emissionsmindernden Maßnahmen betreffend Heizungsanlagen gemäß dem jeweiligen Landesgesetz in Kraft zu setzen.	
(6a) Wenn die Statuserhebung ergibt, dass die Maßnahmen, die gemäß §§ 13 bis 16 verhängt werden können, voraussichtlich nicht ausreichen, um die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte zu gewährleisten, sind zusätzlich zu einem Maßnahmenkatalog auch darüber hinausgehende Maßnahmen gemäß § 22 festzulegen.	
(6b) Wenn die Statuserhebung infolge einer Überschreitung eines Grenzwerts für Stickstoffdioxid ergibt, dass die Emissionen, die zu dieser Überschreitung geführt haben, zum überwiegenden Teil nicht aus Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 stammen, ist dies im Maßnahmenkatalog zu berücksichtigen und sind Maßnahmen bei den hauptverursachenden Emittenten gemäß ihrem Anteil an den Emissionen zu setzen.	
§ 11. ...	
§ 12. ...	

Geltende Fassung

§ 13. (1) Im Maßnahmenkatalog (§ 10) können für Anlagen oder Anlagenkategorien gemäß § 2 Abs. 10 können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Maßnahmenkatalogs gültigen Stand der Technik (§ 71a Gewerbeordnung 1994), ausgenommen Anlagen, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 nach dem Stand der Luftreinhaltetechnik genehmigt oder saniert worden sind;
2. andere emissionsmindernde Maßnahmen, insbesondere
 - a) der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe, Stoffe, Zubereitungen und Produkte, sofern die Versorgung mit diesen sichergestellt und die Anlage zum Einsatz derselben geeignet ist und der Einsatz nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmer führt,
 - b) die Erstellung von Immissionsschutzplänen,
 - c) die Vorschreibung eines maximalen Massenstroms oder
 - d) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen mit hohen spezifischen Emissionen.

(2) Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. c und d sind auf Anlagen, für die der Stand der Luftreinhaltetechnik in einem Gesetz oder in einer Verordnung, insbesondere gemäß § 82 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, § 205 Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, § 65 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, sowie in einem Bescheid nach einem Verfahren gemäß §§ 79 ff. Gewerbeordnung 1994, § 203 Berggesetz 1975 und § 4 Abs. 14 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen festgelegt ist, nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 13. Für Anlagen oder Anlagenkategorien gemäß § 2 Abs. 10 können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Maßnahmenkatalogs gültigen Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002), ausgenommen Anlagen, die innerhalb von 5 Jahren vor dem Inkrafttreten des Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 nach dem Stand der Luftreinhaltetechnik genehmigt oder saniert worden sind;
2. andere emissionsmindernde Maßnahmen, insbesondere
 - a) der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe, Stoffe, Zubereitungen und Produkte, sofern die Versorgung mit diesen sichergestellt und die Anlage zum Einsatz derselben geeignet ist und der Einsatz nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmer führt,
 - b) die Erstellung von Immissionsschutzplänen,
 - c) die Vorschreibung eines maximalen Massenstroms oder
 - d) Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen mit hohen spezifischen Emissionen.

Sanierung

§ 13a. (1) Die zuständige Behörde (§ 17) hat dem Inhaber einer Anlage gemäß § 2 Abs. 10 Z 1, die in einem Sanierungsgebiet liegt und von Maßnahmen gemäß § 13 betroffen ist, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen, falls die Art der Maßnahme dies erfordert.

(2) Ist das Sanierungskonzept (Abs. 1) zur Erfüllung der im Plan festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Weiters sind

Geltende Fassung

§ 14. (1) Im Maßnahmenkatalog (§ 10) können für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBI. Nr. 267, oder für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen

1. zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs und
2. Geschwindigkeitsbeschränkungen

angeordnet werden.

(2) Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind jedenfalls nicht anzuwenden auf

1. die in §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, BGBI. Nr. 159, idF BGBI. Nr. 518/1994, genannten Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie auf Fahrzeuge, die gemäß § 29b StVO 1960 von stark gehbehinderten Personen gelenkt werden oder in denen diese Personen befördert werden, sowie Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten und Bestattungsunternehmungen in Ausübung ihres Dienstes,
2. Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr,
3. Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter dienen und die mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter angehört, gekennzeichnet sind, in Ausübung dieser Tätigkeit,
4. Kraftfahrzeuge, wenn bei Fahrten zum Zweck einer Ladetätigkeit in

Vorgeschlagene Fassung

die für eine Änderung der Anlage geltenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften anzuwenden. In den Fällen des § 17 Abs. 2 ist die nach den Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde zu hören. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Anlage die Verwirklichung des genehmigten Konzepts innerhalb der sich aus dem Programm gemäß § 9a ergebenden Frist aufzutragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen.

§ 14. (1) Für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBI. Nr. 267, oder für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen können

1. zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs und
2. Geschwindigkeitsbeschränkungen

angeordnet werden. Als zeitliche und räumliche Beschränkung gelten auch Verbote des Transports bestimmter Güter, Anordnung autofreier Tage, wechselweise Fahrverbote für Kraftfahrzeuge mit geraden und ungeraden Kennzeichen, Fahrverbote an hochbelasteten Tagen und Fahrverbote für Fahrzeuge, die bestimmte Abgasnormen nicht erfüllen.

(1a) Zur Anordnung von Beschränkungen gemäß Abs. 1 für die Dauer erhöhter Neigung zu Grenzwertüberschreitungen können flexible Systeme, wie immissionsgesteuerte Verkehrsbeeinflussungsanlagen, verwendet werden.

(2) Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind jedenfalls nicht anzuwenden auf

1. die in §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, BGBI. Nr. 159, idF BGBI. Nr. 518/1994, genannten Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie auf Fahrzeuge, die gemäß § 29b StVO 1960 von stark gehbehinderten Personen gelenkt werden oder in denen diese Personen befördert werden, sowie Fahrzeuge von Ärzten, Tierärzten und Bestattungsunternehmungen in Ausübung ihres Dienstes,
2. Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinien-, Gelegenheits- oder Werkverkehr,
3. den Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr, wenn die Verladestelle für den Kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt,
4. Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer unaufschiebbaren Tätigkeit,
5. Fahrzeuge mit Elektromotor sowie
6. sonstige Fahrzeuge, für deren Benutzung ein im Einzelfall zu prüfendes,

Geltende Fassung

- Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit der Ausgangs- oder Zielpunkt der Fahrt in jenem Teil des Sanierungsgebiets liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden,
5. den Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr, wenn die Verladestelle für den Kombinierten Verkehr in einem Sanierungsgebiet liegt,
 6. Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,
 7. Kraftfahrzeuge für den Fahrschulbetrieb, sofern der Standort der Fahrschule in jenem Teil des Sanierungsgebiets liegt, für den Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden, und die Schulfahrzeuge entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind,
 8. Fahrzeuge mit Elektromotor sowie
 9. sonstige Fahrzeuge, für deren Benützung ein im Einzelfall zu prüfendes, überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind, sofern nicht im Maßnahmenkatalog (§ 10) für Straßenbenützung der betreffenden Art nach Abwägung der Interessen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen wegen ihres wesentlichen Emissionsbeitrages ausgeschlossen wird.

Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 sind auf Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 nicht anzuwenden.

(3) Ob ein überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse im Sinne des Abs. 2 Z 9 vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbewerbers von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Bei Vorliegen dieser Bedingungen ist das Kraftfahrzeug gegen Ersatz der Gestehungskosten gemäß Abs. 4 zu kennzeichnen. Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, höchstens aber für zwölf Monate zu gewähren. Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass kein solches Interesse besteht, so ist die Ablehnung des Antrags mit Bescheid auszusprechen.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 2 Z 7 und 9 festzusetzen, wobei insbesondere die Beschaffenheit und das Aussehen der Kennzeichnung sowie deren Anbringung am Fahrzeug zu regeln sind.

Vorgeschlagene Fassung

überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht, und die entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind, sofern nicht in einer Anordnung gemäß § 10 für Straßenbenützung der betreffenden Art die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ausgeschlossen wird.

Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 sind auf Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 nicht anzuwenden.

(3) Ob ein überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse im Sinne des Abs. 2 Z 6 vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbewerbers von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Bei Vorliegen dieser Bedingungen ist das Kraftfahrzeug gegen Ersatz der Gestehungskosten gemäß Abs. 4 zu kennzeichnen. Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, höchstens aber für sechs Monate, zu gewähren, und kann auf einen bestimmten Teil des Sanierungsgebiets eingeschränkt werden, für den das Interesse nachgewiesen werden kann. Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass kein solches Interesse besteht, so ist die Ablehnung des Antrags mit Bescheid auszusprechen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 2 Z 6 festzusetzen, wobei insbesondere die Beschaffenheit und das Aussehen der Kennzeichnung sowie deren Anbringung am Fahrzeug zu regeln sind.

Geltende Fassung

(5) Die Organe der Straßenaufsicht haben den zur Vollziehung der Maßnahmen nach Abs. 1 zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten und bei der Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen gemäß § 97 StVO 1960 vorzugehen.

(6) Anordnungen gemäß Abs. 1 sind durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO kundzumachen; die Zeichen sind mit einer Zusatztafel mit dem Wortlaut „Immissionsschutzgesetz-Luft“ zu versehen. Für die Kundmachung, Aufstellung und Beschaffenheit der Zeichen gelten die § 44 Abs. 1, 3 und 4, 48, 51 und 54 StVO 1960.

(7) ...

§ 15. Im Maßnahmenkatalog (§ 10) können

1. zeitliche und räumliche Beschränkungen für den Einsatz bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Produkte angeordnet und
2. Anordnungen für das Lagern, Ausbreiten, Ausstreuen, Umfüllen, Ausschütten, Zerstäuben, Versprühen und Entfernen bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Produkte in Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 3 sowie auf Verkehrsflächen getroffen werden,

soweit durch diese Maßnahmen die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung und die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit für eine gesicherte Agrarproduktion nicht beeinträchtigt werden.

§ 16. (1) Ist ein in den Anlagen 1, 2, oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegter Immissionsgrenzwert um mehr als 50 vH in mehr als einem Beurteilungszeitraum überschritten, können im Maßnahmenkatalog (§ 10) zusätzlich zu den im Rahmen der §§ 13 bis 15 vorgesehenen Maßnahmen nachfolgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. bis 5. ...

(2) Ausgenommen von einem Fahrverbot gemäß Abs. 1 Z 4 sind jedenfalls Fahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 Z 1, 2, 5, 7 und 8 sowie Fahrzeuge, die

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Organe der Straßenaufsicht haben den zur Vollziehung der Maßnahmen nach Abs. 1 zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen Hilfe zu leisten und bei der Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen gemäß § 97 StVO 1960 vorzugehen.

(6) Anordnungen gemäß Abs. 1 sind soweit möglich durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO kundzumachen; die Zeichen sind mit einer Zusatztafel mit dem Wortlaut „Immissionsschutzgesetz-Luft“ oder „IG-L“ zu versehen. Für die Kundmachung, Aufstellung und Beschaffenheit der Zeichen gelten § 44 Abs. 1, 2b, 3 und 4, sowie §§ 48, 51 und 54 StVO 1960. Die Anzeige einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Fall des Einsatzes eines flexiblen Systems wie z.B. einer Verkehrsbeeinflussungsanlage gilt als Kundmachung im Sinne des § 44 StVO.

(7) ...

§ 15. Für Stoffe, Zubereitungen und Produkte können

1. zeitliche und räumliche Beschränkungen für ihren Einsatz angeordnet und
2. Anordnungen für das Lagern, Ausbreiten, Ausstreuen, Umfüllen, Ausschütten, Zerstäuben, Versprühen und Entfernen in Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 3 sowie auf Verkehrsflächen getroffen werden,

soweit durch diese Maßnahmen die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung und die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit für eine gesicherte Agrarproduktion nicht beeinträchtigt werden.

Verbrennen im Freien

§ 15a. Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gemäß Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993, können eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 16. (1) Ist ein in den Anlagen 1, 2, oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegter Immissionsgrenzwert um mehr als 50 vH in mehr als einem Beurteilungszeitraum überschritten, können zusätzlich zu den im Rahmen der §§ 13 bis 15 vorgesehenen Maßnahmen nachfolgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. bis 5. ...

(2) Ausgenommen von einem Fahrverbot gemäß Abs. 1 Z 4 sind jedenfalls Fahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 und 5 sowie Fahrzeuge, die

Geltende Fassung

1. der gewerbsmäßigen Versorgung mit zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden Waren und Dienstleistungen oder
2. der landwirtschaftlichen Tätigkeit für eine gesicherte Nahrungsmittelproduktion

dienen. Weitere Ausnahmen sind erforderlichenfalls vom Landeshauptmann festzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

1. der gewerbsmäßigen Versorgung mit zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden verderblichen Waren oder
2. der unaufschiebbaren landwirtschaftlichen Tätigkeit für eine gesicherte Nahrungsmittelproduktion

dienen. Weitere Ausnahmen sind erforderlichenfalls vom Landeshauptmann festzulegen.

(3) Immissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3, für die eine zulässige Zahl von Überschreitungen festgelegt ist, gelten dann als um mehr als 50 v.H. überschritten, wenn der Grenzwert an der in Anlage 1 oder der Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Zahl von Tagen um mehr als 50 v.H. überschritten ist.

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Anordnungen des Maßnahmenkatalogs (§ 10) mit Bescheid abweichende Maßnahmen zulassen, wenn durch diese bei der betreffenden Emissionsquelle eine gleichwertige Emissionsminderung erreicht wird.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landeshauptmannes entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, sofern nicht nach den gemäß Abs. 1 für die Zuständigkeit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine andere Rechtsmittelbehörde zuständig ist.

§ 18. (1) ...

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen oder dem Berggesetz 1975 unterliegen.

§ 19. (1) Die Behörde hat dem Inhaber einer Anlage gemäß § 2 Abs. 10 Z 1, die nach einer Verordnung gemäß § 10 in einem Sanierungsgebiet liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkatalogs betroffen ist, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage vorzulegen.

(2) Ist das Sanierungskonzept (Abs. 1) zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen. Weiters sind die für eine Änderung der Anlage geltenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften anzuwenden. In den Fällen des § 17 Abs. 2 ist die nach den Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde zu hören. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Anlage die Verwirklichung des genehmigten Konzepts in-

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder des Landeshauptmannes entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, sofern nicht nach den gemäß Abs. 1 für die Zuständigkeit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine andere Rechtsmittelbehörde zuständig ist.

§ 18. (1) ...

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen.

Geltende Fassung

nerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog ergebenden Frist aufzutragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen oder dem Berggesetz 1975 unterliegen.

§ 20. (1) bis (2) ...

(3) Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen oder dem Berggesetz 1975 unterliegen.

§ 21. (1) bis (3) ...

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen oder dem Berggesetz 1975 unterliegen.

7. Abschnitt**Heizungsanlagen****Maßnahmen für Heizungsanlagen**

§ 27. Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen (§ 2 Abs. 12) erfolgen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) durch landesrechtlich festzulegende Maßnahmen. Zur Harmonisierung dieser Vorschriften strebt der Bund den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG an.

§ 30a. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lauten die Betragsangaben in § 30 wie folgt:

1. statt 36 340 Euro 500 000 Schilling;
2. statt 7 340 Euro 100 000 Schilling;
3. statt 3 630 Euro 50 000 Schilling;
4. statt 2 180 Euro 30 000 Schilling;

§ 34. Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der

Vorgeschlagene Fassung**§ 20. (1) bis (2) ...**

(3) Es besteht nach den der Behörde vorliegenden Informationen keine Gefahr, dass die Emissionen der Anlage eine Überschreitung der in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte verursachen oder nennenswert zu einer solchen Überschreitung beitragen werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen.

§ 21. (1) bis (3) ...

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen.

§ 34. Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der

Geltende Fassung

Luft und die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft umgesetzt.

Vorgeschlagene Fassung

Luft, die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft sowie die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umgesetzt.

Anlage 7: Umweltprüfung**Teil 1****Kriterien für die Prüfung, ob die Durchführung des Programms gemäß § 9a erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird**

1. Merkmale des Programms, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
 - das Ausmaß, in dem das Programm andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst,
 - die Bedeutung des Programms für die Einbeziehung der Umweltwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
 - die für das Programm relevanten Umweltprobleme,
 - die Bedeutung des Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen,
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (zB bei Unfällen),
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
- Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
- intensive Bodennutzung,
- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Teil 2**Inhalte des Umweltberichts**

Die Informationen, die in den Umweltbericht aufzunehmen sind:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Programms gemäß § 9a sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms;
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
4. sämtliche derzeitigen für das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16. 5. 2003, S 36, oder der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992, S 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003, S 1, ausgewiesenen Gebiete;
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

6. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen², einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
8. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Programms;
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

¹ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

² Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.